



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz  
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin  
Raufeld Medien GmbH  
Paul-Lincke-Ufer 42/43  
10999 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
I C 121 - 71/G/23 + 72/Az/23  
Herr Löffler  
Tel. +49 30 9025-2229  
veranstaltungslaerm@senumvk.berlin.de  
elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin  
21. August 2023

**Genehmigung gemäß § 11 Landes-Immissionschutzgesetz Berlin  
Ausnahmezulassung nach § 10 Landes-Immissionschutzgesetz Berlin  
sowie Gebührenbescheid (Seite 5)**

Ihr Antrag (E-Mail) vom 07.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von Ihnen beantragten Veranstaltungen wird folgende Genehmigung (71/G/23) und  
Ausnahmezulassung (72/Az/23) widerruflich erteilt:

<b>Jubiläumsveranstaltung „125 Jahre Berliner Morgenpost“ - Schiffsfahrten auf der Spree -</b>	
Veranstaltungsort (Route) und Veranstaltungszeiträume:	<u>Öffentliche Veranstaltungen für Leserinnen und Leser (71/G/23)</u> <b>Route 1: East Side Gallery - Hauptbahnhof - East Side-Gallery</b> Montag, 04.09.2023, 17:00 bis 20:00 Uhr Dienstag, 05.09.2023, 17:00 bis 20:00 Uhr Donnerstag, 07.09.2023, 13:00 bis 16:00 Uhr Freitag, 08.09.2023, 13:00 bis 16:00 Uhr und 17:00 bis 20:00 Uhr <u>Nicht öffentliche Veranstaltung für Mitarbeitende (72/Az/23)</u> <b>Route 2: Jannowitzbrücke - Müggelsee - Jannowitzbrücke</b> Mittwoch, 06.09.2023, 18:00 bis 22:00 Uhr
Der Soundcheck erfolgt am 04.09.2023 zwischen 15:00 und 16:00 Uhr. Bei den Auf- und Abbauarbeiten sind die Nebenbestimmungen 13 und 14 einzuhalten.	

## Nebenbestimmungen

### Allgemeines

1. Auflagenvorbehalt: Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer oder mehrerer der nachfolgenden Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
2. Die Genehmigung bzw. eine Kopie ist auf den Schiffen bereitzuhalten und dem kontrollierenden Personal der Verwaltung und der Polizei im Bedarfsfall vorzulegen.
3. Die Anwohnerschaft im Einwirkungsbereich der Veranstaltungen ist rechtzeitig, d.h. spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltungen durch Wurfsendungen von Ort, Zeit und Art der Veranstaltungen zu unterrichten und um Verständnis für Ruhestörungen zu bitten. Es ist anzugeben, an wen man sich im Beschwerdefall bei Ihnen wenden kann.

Alternativ kann die Anwohnerinformation auch in anderer gleichwertiger Form erfolgen, z.B. durch Veröffentlichung in den Medien oder durch Plakate.

Sie haben die telefonische Erreichbarkeit für den gesamten Zeitraum zu gewährleisten.

4. Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen Ihnen und Dritten regeln, befreien Sie nicht von Ihrer Verantwortlichkeit als Genehmigungsinhaberin für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Beachtung der Hinweise bei Durchführung der Veranstaltungen.

### Veranstaltungsbetrieb

5. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Störungen durch die Veranstaltung darf der nach der VeranStLärmVo ermittelte Beurteilungspegel  $L_r$  an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des von den Geräuschen am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes oder an einem vergleichbaren Messort folgenden maximal zulässigen Beurteilungspegel nicht überschreiten:

$$L_r = 60 \text{ dB(A)}.$$

Der maximal zulässige Beurteilungspegel erfasst die Summe der Geräusche aller relevanten Schallquellen der Veranstaltung am jeweiligen Immissionsort und gilt für den gesamten Veranstaltungszeitraum einschließlich erforderlicher Sound- und Linechecks.

Beurteilungsgrundlage sind die Taktmaximal-Mittelungspegel mit einer Taktzeit von 5 s ( $L_{AFTeq}$ ). Hierin ist der Zuschlag  $K_I$  für Impulshaltigkeit enthalten. Der Zuschlag  $K_{r1}$  ist mit 3 dB zu berücksichtigen.

6. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den maximal zulässigen Beurteilungspegel um nicht mehr als 25 dB(A) überschreiten.
7. **Vor Beginn der Veranstaltung am 06.09.2023 ist die verwendete Beschallungsanlage durch eine von Ihnen beauftragte, nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle**

(gleichgestellt sind Messstellen, die vor dem 02. Mai 2013 nach § 26 BImSchG bekannt gegeben wurden) **auf dem Schiff so einzupegeln, zu limitieren und zu versiegeln**, dass 10 Meter vor den Lautsprechern ein Taktmaximal-Mittelungspegel von  $L_{AFTeq} = 85$  dB(A) und ein Maximalpegel von  $L_{AFmax} = 95$  dB(A) nicht überschritten wird. Die Unversehrtheit des Siegels ist nach Ende der Veranstaltung zu überprüfen.

Die maximal zulässige Differenz zwischen C- und A-Bewertetem Schalldruckpegel am Emissionsort beträgt 10 dB.

Die Einpegelung, Limitierung und Versiegelung sowie das Ergebnis der Prüfung müssen schriftlich dokumentiert werden. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, welche Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen Werte getroffen worden sind. Sie muss mir zum o.g. Geschäftszeichen unverzüglich vorgelegt werden.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Einpegelung und Dokumentation entstehen, sind von Veranstalterseite zu tragen.

8. **Im Streckenabschnitt zwischen Alt-Stralau und Insel der Jugend sind die durch die Beschallungsanlagen verursachten Geräusche wirksam zu reduzieren (Immissionschutz für das dortige Wohngebiet).**
9. Die Veranstaltung darf nicht auf die Anlegestellen ausgedehnt werden. Ebenso darf keine Beschallung der Anlege-, Sammel- und Wartestellen erfolgen. Die Beschallungsanlagen auf allen teilnehmenden Schiffen dürfen während der Wartezeiten an Anlege-, Sammel- und Wartestellen sowie während der Schleusensperrungen und anderer Standzeiten nicht betrieben werden.
10. Im gesamten Streckenbereich sind längere Standzeiten zu vermeiden. Im-Kreis-Fahren ist grundsätzlich zu vermeiden.
11. Die Benutzung von Trommeln, Tröten, druckluftbetriebenen Fanfaren und Ähnlichem ist an Bord, an den Anlege-, Sammel- und Wartestellen nicht zulässig. Sie haben die Benutzung zu unterbinden.
12. Gottesdienste oder andere religiöse Veranstaltungen dürfen nicht durch Lärm gestört werden.

#### Notwendige Arbeiten

13. Mit Lärm verbundene Arbeiten (z.B. Auf- und Abbauarbeiten, Reparaturarbeiten) sind nur an Werktagen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr vorzunehmen. Dabei sind unnötige Störungen zu vermeiden. Hierzu zählen insbesondere Geräuschbelästigungen, die durch das Werfen von Metallteilen, lautes Rufen zwischen Arbeitenden oder das unnötige Lauflassen von Maschinen oder Motoren hervorgerufen werden können.
14. Hup- und Hornsignale, die nicht unmittelbar der Gefahrenabwehr dienen, sind verboten.

## **Begründung**

Rechtsgrundlage sind § 10 und § 11 Landes-Immissionschutzgesetz Berlin in Verbindung mit § 7 Abs. 1 LImSchG Bln.

Gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG Bln können für den Betrieb von Anlagen bei nicht öffentlichen Veranstaltungen Ausnahmen von dem Verbot des § 5 LImSchG Bln widerruflich zugelassen werden, wenn die Störung unbedeutend ist oder die Veranstaltung Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter hat. Die eingesetzten Beschallungsanlagen stellen während des Betriebes Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG dar.

Gemäß § 7 LImSchG Bln bedürfen öffentliche Veranstaltungen im Freien, von denen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, einer Genehmigung. Diese kann gemäß § 11 Satz 1 LImSchG Bln bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses widerruflich erteilt werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft zumutbar ist.

Die beantragten Veranstaltungen wurden anhand der eingereichten Unterlagen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind und eine Genehmigung bzw. Ausnahmezulassung erforderlich ist.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt gemäß § 11 Satz 2 LImSchG Bln in der Regel vor, wenn die Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist.

Zum 125. Jubiläum der Berliner Morgenpost werden fünf öffentliche Schiffsfahrten für Leserinnen und Leser durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine jeweils dreistündige Fahrt mit musikalischer Begleitung durch eine Jazzband (Route 1). Die Immissionswirkung dieser Veranstaltungen wird als gering beurteilt.

Außerdem erfolgt eine nicht öffentliche Schiffsfahrt für die Mitarbeitenden der Zeitung (Route 2). Die Fahrt mit musikalischer Begleitung durch einen DJ führt ab Jannowitzbrücke bis Müggelsee und retour. Aus Immissionsschutzgründen ist die Beschallungsanlage bei dieser Veranstaltung einzupegeln. Im Streckenabschnitt zwischen Alt-Stralau und Insel der Jugend ist die Immissionswirkung der Beschallungsanlage wirksam zu reduzieren (vgl. Nebenbestimmungen 7 und 8).

Die Jubiläumsfahrten der Berliner Morgenpost beruhen auf kulturellen Umständen im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Leben in Berlin seit nunmehr 125 Jahren.

Die Genehmigung und Ausnahmezulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, da ein öffentliches Bedürfnis zur Durchführung dieser Veranstaltungen vorliegt und sie unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung der Nachbarschaft zumutbar sind.

Durch die kontinuierliche Fortbewegung des Fahrgastschiffes handelt es sich um jeweils kurze Einwirkzeiten an den maßgeblichen Immissionsorten.

Der maximal zulässige Beurteilungspegel der beantragten Veranstaltungen gilt für allgemeine Wohngebiete als wenig störend im Sinne von § 10 der VeranStLärmVo.

Aus Immissionsschutzgründen müssen jedoch Beschränkungen als Nebenbestimmungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die zu erwartenden Geräuscheinwirkungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben. Hierzu zählt insbesondere die für die nicht öffentliche Veranstaltung am 06.09.2023 geforderte Einpegelung der Beschallungsanlage.

Auf eine Anhörung zu der beabsichtigten Entscheidung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG wurde verzichtet, weil von den tatsächlichen Angaben, die Sie in Ihrem Antrag gemacht haben, nicht zu Ihren Ungunsten abgewichen wurde.

Den Belangen des Immissionsschutzes wird durch gezielte Nebenbestimmungen Rechnung getragen, die wirksam, angemessen und zumutbar sind.

Die hier bekannten örtlich betroffenen Anwohnenden haben eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung zur Kenntnisnahme erhalten.

### **Gebührenentscheidung**

1. Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.

2. Es wird eine Verwaltungsgebühr von **125,00 EUR** erhoben.

Sie haben die Gelegenheit, sich bis zum 15.09.2023 zu der Gebührenfestsetzung zu äußern. Soweit Sie sich nicht äußern, wird die Gebührenfestsetzung mit diesem Tage fällig.

Bitte zahlen Sie diesen Betrag innerhalb von einer Woche nach Fälligkeit der Gebührenfestsetzung unter Angabe des Kassenzzeichens **2330009122319/IC121-72/Az/23** an die Landeshauptkasse Berlin auf eines der am Ende dieses Bescheides unten angegebenen Konten ein.

Ihre zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigten personenbezogenen Daten werden in meiner Dienststelle gespeichert. Mehr Informationen finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/senuvk/service//formulare/de/datenschutz.shtml>

### **Begründung**

Rechtsgrundlage sind § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 UGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 2022a des Gebührenverzeichnisses zur UGebO.

Die UGebO sieht in Tarifstelle 2022a ihres Anhanges für Verwaltungsakte nach § 10 LImSchG Bln einen Gebührenrahmen von 50,00 bis 320,00 € vor. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die konkrete Gebührenhöhe gemäß § 3 UGebO anhand der Bedeutung des Gegenstandes, des wirtschaftlichen Nutzens sowie des Umfangs der Amtshandlung und der Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bestimmen.

Die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftliche Nutzen werden nach einem standardisierten Verfahren mit mittel bewertet. Der Umfang der Amtshandlung und die bei der Bearbeitung aufgetretenen Schwierigkeiten werden nach dem gleichen Bewertungssystem mit gering bewertet.

Hieraus ergibt sich eine Gebührenfestsetzung nach Tarifstelle 2022a im unteren Bereich des Gebührenrahmens, die mit 125,00 € berechnet wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung - ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

### **Hinweise**

1. Gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG Bln steht diese Genehmigung unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Widerrufs. Die Verwaltungsbehörde kann daher diese Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.
2. Rechte Dritter, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder privatrechtlichen Ansprüchen herleiten, bleiben durch diesen Bescheid unberührt.
3. Sonstige notwendige Genehmigungen, Zulassungen u.ä. sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.
4. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach dem LImSchG Bln dar. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
5. Ihre zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigten personenbezogenen Daten werden in meiner Dienststelle gespeichert. Siehe hierzu die Informationen unter: <https://www.berlin.de/senuvk/service//formulare/de/datenschutz.shtml>.

6. Ansprechpartner

Fachtechnik: Hr. Kern, Telefon 030 / 9025 - 2264

Verwaltung Hr. Löffler, Telefon 030 / 9025 - 2229

7. Eine Kopie dieser Genehmigung erhalten zur Kenntnisnahme:

- Polizei Berlin, Direktionen 2 und 5
- Polizei Berlin, Pol A 36
- Polizei Berlin, Wasserschutzpolizei
- Bezirksamt Mitte von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
- Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
- Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
- Verfahrensbeteiligte

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Löffler

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Abt. I Umweltpolitik, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

♿ barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

## **Fundstellenverzeichnis**

Stand: März 2022

### Immissionsschutzrecht

- LImSchG Bln** Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735), berichtigt am 13. Januar 2006 (GVBl. S. 42), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
- VeranstLärmVO** Verordnung zum Schutz vor Geräuschemissionen durch Veranstaltungen im Freien (Veranstaltungslärm-Verordnung) vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683)

### Verwaltungsverfahrenrecht

- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist

### Gebührenrecht

- UGebO** Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2022 (GVBl. S. 56)

### Ordnungswidrigkeitenrecht

- OWiG** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist

### anderes Fachrecht

- ERVV** Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist